Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 25

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Details des Gesetzes.

Die neuen Truppenkörper, deren Bildung das Gesetz vorsieht, erhalten zum grössten Teil eine Zusammensetzung mit Bezug auf die Dienste, die man von ihnen verlangt. Ausgenommen sind 2 Jägerbataillone, welche wie die alten Jägerbataillone zu 6 Kompagnien formiert werden. Die Hälfte dieser Jägerbataillone, 16 von 32, können von Oberstlieutenants kommandiert werden, während augenblicklich nur die Kommandanten von 5 Jägerbataillonen diesen Grad innehaben. 14 Jägerbataillone sind speciell mit der Verteidigung der Alpengrenze Frankreichs betraut, und werden dann officiell den Titel „Alpenbataillone" führen. Vielleicht wird man ihnen auch eigene Nummern geben, denn ihre Ausbildung ist doch eine ganz andere, als die der übrigen Jägerbataillone.

Die Zuavenregimenter sollen statt einer, zwei Depotkompagnien erhalten.

Die „Turcos" — tirailleurs algiriens — werden die Bezeichnung „tirailleurs d'Afrique" erhalten, weil sie sich nunmehr auch aus Tunis rekrutieren. Im Volksmunde werden sie aber nach wie vorher „Turcos" bleiben.

Die Zahl der Bataillone der leichten Infanterie Afrikas — augenblicklich 5 — kann variiren. Der Kriegsminister bestimmte bislang die Zahl der Kompagnien, je nach dem Dienstbedürfnis; der neue Gesetzentwurf sieht 6 Kompagnien pro Bataillon vor, lässt indes dem Kriegsminister die Befugnis, die Zahl der Bataillone zu erhöhen.

Die „groupes d'artillerie d'Afrique" sollen zusammengesetzt werden aus einer Batterie Fussartillerie, einer Batterie reitender Artillerie und 2 Batterien der Gebirgsartillerie, und erhalten einen Effektivstand von einem „chef d'escadron" als Kommandanten, 19 Offizieren, 723 Unteroffizieren und Soldaten und 440 Pferde oder Maultiere.

Diese Neuformation würde den grossen Vorteil haben, dass die Regimenter — meistens aus Paris — welche gegenwärtig die Artillerie in Algier alimentieren, die Divisionsbatterien der Ostgrenze, von Commercy, Saint-Mihiel und den Vogesen, liefern könnten.

Die Formation der beiden Regimenter Gebirgsartillerie — welche den alpinen Gruppen und Corsica die Batterien liefern sollen — werden einen geringeren Effektivstand als die der Feldregimenter haben. Statt 1360 Köpfe (Offiziere und Mannschaft) werden sie nur 999, davon 39 Offiziere, mit 64 Pferden und 516 Maultieren erhalten.

Das Geniebataillon Afrikas (bataillon du génie d'Afrique) soll formiert werden aus 4 Kompagnien, zusammengesetzt aus Sapeur-, Mineur-, Telegraphenpersonal und Fahrern, und ein Cadre von Depotkompagnien. Es wird kommandiert von einem Bataillonschef und einen Effektivstand von 20 Offizieren, 1100 Unteroffizieren und Soldaten und 447 Pferde haben.

Die für Algier und Tunis vorgesehenen 4 neuen Escadrons des Train lassen die gegenwärtig bestehenden 20 Escadrons für die Armee von Paris intakt. Jede dieser Escadrons soll einen Stand von 15 Offizieren und 797 Unteroffizieren und Soldaten, 123 Sattelpferde, 324 Zugpferde und 444 Maultiere erhalten.

Das ist in grossen Zügen die projektierte Zusammensetzung der neuen Truppenkörper, welche vor allem die Truppen in Algier und Tunis unabhängig von der Armee Frankreichs machen werden und diese in ihrer ursprünglichen Formation intakt lassen. Da der Blick der französischen Heeresleitung unausgesetzt auf die Ostgrenze gerichtet ist, so sollen die in Algier und Tunis disponibel werdenden Specialtruppen jene an den Vogesen verstärken — selbstverständlich nur zu defensiven Zwecken.

Auch die Kommandanten der Grenz-Armee-Korps verlangen dringend die Verstärkung des Effektivstandes ihrer Infanterie. Seit der Bildung von 18 vierten Bataillonen haben die als Besatzungstruppen den Divisionen zugeteilten Regional-Regimenter ihren stets präsent gehaltenen Effektivstand von 165 Mann pro Kompagnie verloren. — Fände gegenwärtig eine Mobilisierung statt, so wäre man genötigt, zwei französische Kompagnien einer deutschen, 180 Mann starken, Kompagnie der beiden in Elsass-Lothringen stationierten Armeekorps entgegenzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Gefechtsvorschriften der russischen Armee. Mit 6 Beilagen. Berlin 1892, Verlag von R. Eisenschmidt. Im Geschäftshause des Offiziersvereins. Preis Fr. 4. 70.

Der ungenannte, wahrscheinlich dem deutschen Generalstab oder Kriegsministerium angehörende Verfasser hat sich die verdienstliche Mühe gegeben, die russischen Gefechtsvorschriften ins Deutsche zu übersetzen, mit Ergänzungen zu versehen und mit den deutschen zu vergleichen.

Diese „Instruktionen" sind auch für uns um so interessanter als wir ein nagelneues Reglement haben und nächstens noch ein dazu gehöriges taktisches Lehrbuch erhalten sollen. Ungefähr in der gleichen Weise wie diese russischen Instruktionen für die Gefechtsthätigkeiten der verschiedenen Waffen, stellen wir uns vor, wird auch unsere offizielle Gefechtslehre lauten müssen, sie darf sich dieselben in vielen Stücken sehr wohl zum Muster nehmen. Art. 1 einer solchen russischen „Instruktion" sagt z. B.: „Zweck der vorliegenden

Instruktion ist es, die im Reglement gegebenen Regeln zu erläutern und Grundsätze für deren zweckentsprechende Anwendung für das Gefecht aufzustellen." Art. 32: „Ausser den in den Figuren 9—11 angedeuteten Arten können noch viele andere Formen Anwendung finden, doch werden sie immer dem einen oder andern dieser Beispiele nahe kommen und daher auch stets mehr oder weniger die charakteristischen Formen eines derselben erkennen lassen." Es sind die wichtigsten möglichen und nützlichen Arten zu verfahren hübsch dargelegt und durch Figuren veranschaulicht, wie es in diesem oder jenem Fall am sichersten zum Ziele führt.

Es sei gestattet, hier zunächst das Verzeichnis der russischen Gefechtsvorschriften und dann zum Schlusse noch einige Details daraus anzuführen.

I. Teil: Instruktion für die Gefechtsthätigkeit von Detachements aller Waffen.

II. Teil: Instruktion für die Gefechtsthätigkeit der Kompagnie und des Bataillons.

III. Teil: Instruktion für die Gefechtsthätigkeit der Kavallerie.

IV. Teil: Instruktion für die Gefechtsthätigkeit der Artillerie.

V. Feldbefestigungen.

Am Fusse einer jeden dieser Instruktionen steht das Komite, welches dieselbe aufgestellt hat. Es ist bezüglich der Taktik der verbundenen Waffen streng der Grundsatz der Abschnitts-Einteilung: „Fechtenden Truppe", Abschnitts-Reserven und einer allgemeinen Reserve durchgeführt. Die einem Abschnitts-Kommandeur zugeteilten Spezialwaffen haben sich ganz an dessen Befehle zu halten. Unsere Sammelformation heisst in Russland „Reserve-Ordnung" im Gegensatz zur „Gefechts-Ordnung". „Um sich nicht in das Gefecht fortreissen zu lassen, trifft der Führer des Ganzen rechtzeitig Massnahmen für die Aufrechthaltung der Ordnung im Rücken, für rechtzeitigen Munitionsersatz und für die den Verwundeten zu gewährende erste Hülfe etc." ist eine etwas eigentümliche Bestimmung. Im „Allgemeinen Verlauf eines Angriffsgefechts" werden folgende Phasen unterschieden: 1. „Aufmarsch" (6—4 km vom Feinde); 2. „Entwicklung" (4—2 km vom Feinde); 3. „Vorgehen bis an den Bereich des wirksamen feindlichen Infanteriefeuers" (2000—560 m, von 2000—1400 mit Patrouillen, von 1400—560 mit Schützenkette, ohne Feuer); 4. „Eigentlicher Angriff" (560—150 m.) und 5. „Sturm" (von 150—35 m mit Feuer, von 35—0 m ohne Feuer).

Die russischen Vorschriften enthalten auch das Feuer in der Bewegung sowohl im Vor- als im Zurückgehen und zwar ein „lebhaftes."

S. 55. „Wenn ein Nachlassen der Feuerkraft des Gegners oder gar Anzeichen für eine beginnende Räumung der Stellung seitens des Gegners bemerkbar werden, wenn mit einem Wort die Möglichkeit eines Erfolges allein mit der Schützenlinie wahrscheinlich erscheint, tritt letztere, wie dies in § 271 des Reglements angegeben, zum Sturm an, ohne das Herankommen der Reserven abzuwarten .... Sofern ein sicherer Erfolg allein durch die Schützenlinie nicht zu erwarten ist, wird der Sturm von der Schützenlinie im Verein mit geschlossenen Abteilungen durchgeführt." Dieser Punkt wird immer ein etwas wunder, eine offene Frage bleiben müssen.

Die Kosaken kennen den Galopp nicht und benützen ihre Pferde eventuell als Brustwehr. — Die russische Artillerie-Organisation entspricht so ziemlich der unsrigen, eine Brigade à 6 Batterien per Division. Die Gebirgsgeschütze werden zur ersten Übersetzung bei Flussübergängen als sehr zweckmässig bezeichnet.

S. 155. „Bei langen Artillerielinien wird es sich nicht vermeiden lassen, dass vorgeschobene Bedeckungen zum Teil auch vor deren Front entwickelt werden müssen. Das darf die Batterien nicht in ihrer Wirksamkeit behindern, denn in solchen Fällen muss ein Schiessen mit Granaten und Shrapnels über die Köpfe der eigenen Truppen hinweg unverweigerlich gestattet sein." S. 161: „Es ist sehr wichtig, wessen Kavallerie gegen Ende der Schlacht, wenn man sie am allernötigsten gebraucht, — sei es zur Vollendung der Niederlage des geschlagenen Gegners, sei es um beim Rückzug die eigenen Truppen vor der Auflösung zu bewahren — das Schlachtfeld behauptet."

Es fehlt hier der Raum zu einer längeren Besprechung; der aufmerksame Leser wird in diesem Buche, das wir als Vorläufer eines ähnlichen schweizerischen sehr schätzen und begrüssen, selber eine grosse Zahl höchst bemerkenswerter Sätze finden. J. B.

Eidgenossenschaft.

— **(Kommandoverleihungen etc.)** Es werden ernannt:

1. Zum Kommandanten des 2. Regiments der V. Artilleriebrigade: Herr Artilleriemajor Max Rosenmund, von Zürich, in Bern, bisheriger Kommandant des Divisionsparkes Nr. VII.

2. Zum Kommandanten des Divisionsparkes Nr. V: Herr Artilleriemajor Franz Neuhaus von und in Thun.

Als ständige Feldkommissäre, beziehungsweise Stellvertreter derselben werden ernannt:

a. für das I. Armeekorps: als Feldkommissär: Herr Oberst Chuard, Präfekt in Payerne; als Stellvertreter: Herr Major X. Broillet in Givisiez;

b. für das II. Armeekorps: als Feldkommissär: Herr Major Jakob Freiburghaus in Spengelried; als Stellvertreter: Herr Oberstlieutenant A. Fischer in Delsberg;

c. für das III. Armeekorps: als Feldkommissär: Herr Major L. Heusser in Seegräben; als Stellvertreter: Herr Oberstlieutenant A. Koch in Frauenfeld;